

überreicht von



Persönliche Haftung des Verwaltungsrats bei Darlehensvergabe

Verwaltungsräte müssen die finanzielle Situation der geführten Unternehmen jederzeit kennen und kontrollieren. Dies gilt insbesondere auch für Tochtergesellschaften. Cash-Verschiebungen innerhalb von Holding-Strukturen, die ohne vertragliche Grundlage erfolgen, sind für Verwaltungsräte mit grossen Risiken verbunden. Vor allem die Gewährung ungesicherter Darlehen stellt eine Sorgfaltspflichtverletzung dar, wenn keine Aussicht auf Rückzahlung besteht.

Im konkreten Fall gewährte eine Holding ihrer Tochtergesellschaft ein ungesichertes Darlehen, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt schon überschuldet war. In der Folge ging die Tochtergesellschaft Konkurs, was auch zum Konkurs der Holding führte.

Die Gläubiger gingen gegen den VR-Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrats vor mit dem Argument, dass der Schaden eine direkt Folge der Pflichtverletzung des VRs sei. Der VR hätte wissen müssen, dass die Tochtergesellschaft überschuldet war.

Das Bundesgericht bestätigte ein Urteil des Handelsgerichts Aarau, das den VR-Präsidenten zur Bezahlung von 1.0 Mio. Franken wegen Pflichtverletzung verurteilte.

Das Bundesgericht führte in seinem Urteil aus, dass der Verwaltungsrat

- Jahresabschlüsse hinterfragen muss, auch wenn sie revidiert sind
- eine prekäre finanzielle Situation nicht nur dann erkennen muss, wenn eine Bilanz darüber Aufschluss gibt, sondern auch andere Alarmzeichen beachten muss
- stille Reserven bei der Beurteilung der Überschuldung nicht berücksichtigen darf.

(Quelle: Dr. U. Egli, *epartners Rechtsanwälte AG, Zürich*) ■

Ab 1. Juni 2014 sind Stillzeiten bezahlt

Der Bundesrat hat beschlossen, dass ab 1. Juni 2014 Stillzeiten während der Arbeitszeit in einem begrenztem Umfang entlohnt werden.

Bisher wurde für die Anrechenbarkeit der Stillzeit als Arbeitszeit zwischen Stillen **im Betrieb** und

ausserhalb des Betriebs unterschieden. Diese Unterscheidung wird nun aufgehoben. Zudem muss der Arbeitgeber mit der neuen Regelung die Arbeitnehmerin neu in einem begrenzten Umfang für die Zeit entlohnen, welche sie für das Stillen benötigt. (Quelle: *Seco*) ■

Rückstellungen für die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens möglich

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht sind auch die Bestimmungen zu den Rückstellungen geändert worden. Rückstellungen müssen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, sobald vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten lassen. Rückstellungen sind in ihrer Höhe und Fälligkeit meistens ungewiss, können aber betragsmässig geschätzt werden. Sie sind beliebt, denn sie ermöglichen dem Unternehmen die Bildung von stillen Reserven.

Neu sind unter dem revidierten Rechnungslegungsgesetz unter anderem Rückstellungen für die **Sicherung des dauernden Gedeihens des Unter-**

nehmens erlaubt. Auch kommt neu hinzu, dass nicht mehr benötigte Rückstellungen nicht zwingend aufgelöst werden müssen. Sie können also auf unbestimmte Zeit in der Bilanz stehen bleiben.

Die Steuerbehörden werden aber Rückstellungen für das dauerhafte Gedeihen des Unternehmens einzuschränken wissen. Denn nicht wie bei Rückstellungen sonst üblich, steht hinter dieser Rückstellung kein konkretes, in der Vergangenheit verursachtes Risiko. Ein übermässiges Ausschöpfen dieser Rückstellungsmöglichkeit wird wahrscheinlich die Aufrechnung der Rückstellung als stille Reserve zur Folge haben. ■

Der Staat spielt mit

Gewinne aus Glücksspielen sind wie andere Einkommen zu versteuern. Zu den Glücksspielen zählen dabei Lotteriespiele, Sport-Toto-Wetten oder ähnliche Veranstaltungen. Die Gewinne daraus müssen in der Schweiz versteuert werden, unabhängig davon, ob die Gewinne im In- oder im Ausland erzielt wurden.

Einzige Ausnahme: Falls der Geldbetrag in einem Schweizer Casino gewonnen wird, müssen für den erzielten Gewinn keine Steuern bezahlt werden.

Doppelt besteuert werden Gewinne aus dem Ausland. Erstens muss am Spielort ein Quellensteuerabzug bezahlt werden und zweitens wird der verbleibende Nettogewinn in der Schweiz nochmals mittels

Deklaration versteuert. Eine Rückerstattung der durch die ausländische Steuerbehörde zurückbehaltenen Quellensteuern sehen die Doppelbesteuerungsabkommen nicht vor.

Glücklich sind nur diejenigen, die in einem Schweizer Casino gewonnen haben. Hier kann der Gewinn «steuerfrei» mit nach Hause genommen werden, egal wie hoch er ist. Denn die Spielbanken zahlen die Steuern direkt an die Behörde. Dies gilt aber nur für Schweizer Casinos – im Ausland erzielte Gewinne müssen als Einkommen deklariert werden.

Alle Gewinne über 1000 Franken unterliegen der Verrechnungssteuer in Höhe von 35%. Sie kann mittels Deklaration des Gewinnes wieder zurückgefordert werden. ■

Zur-Verfügungstellen von Büroinfrastruktur kann mehrwertsteuerpflichtig sein

In einem aktuellen Urteil hatte sich das Bundesgericht mit der Frage zu beschäftigen, ob bei einer Untervermietung die Nutzung von gemeinsam genutzten Flächen wie Sitzungszimmer, Küche, Kopierraum usw. eine mehrwertsteuerliche Leistung darstellt.

Anlässlich einer Mehrwertsteuer-Kontrolle bestimmten die Kontrolleure, dass die Mieteinnahmen nicht von der Steuer ausgenommenes Mietentgelt sind, sondern als «Zur-Verfügungstellung von Inf-

rastruktur» gelten, was mehrwertsteuerpflichtig ist.

Die gemeinsame Nutzung des Kopierraumes und des Sitzungszimmers sowie die Büroreinigung bilden weder Teil einer Gesamtleistung, noch handelt es sich um eine blosser Nebenleistung zur Vermietung der Bürofläche. Diese Leistungen seien grundsätzlich steuerbar, argumentierte die Steuerbehörde.

Das Bundesgericht stimmte der Steuerbehörde zu und deklarierte die Leistungen der Nutzung des Kopierraums, der Küche und der Büroreinigung als grundsätzlich steuerbar.

Denn werden Büroflächen zum Teil zu ausschliesslichem Gebrauch untervermietet und für gewisse Teile (Empfang, Sitzungszimmer, Pausenraum, Toilette) eine gemeinsame Nutzung vorgesehen, so liegen zwei Leistungen vor. Die Vermietung der Fläche ist von der Steuer ausgenommen, die Leistungen für die gemeinsame Nutzung grundsätzlich steuerbar. Sofern die steuerbaren Leistungen **wertmässig weniger als 30% eines Pauschalentgelts** ausmachen, können alle Leistungen als von der Steuer ausgenommen behandelt werden. Wenn die steuerbaren Leistungen wertmässig mehr als 30% ausmachen, empfiehlt es sich, für die steuerbaren Leistungen einen separaten Vertrag zu erstellen. (Quelle: BVG A-1266/2013 vom 5. November 2013) ■

Pauschalbesteuerung

Die eidgenössischen Räte lehnen die Initiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung ab.

Nach dem Ständerat hat sich am 6. Mai 2014 auch der Nationalrat gegen das Volksbegehren ausgesprochen. Dass die Besteuerung nach dem Aufwand die horizontale Steuergerechtigkeit verletzt, ist unbestritten. Für die bürgerliche Mehrheit im Nationalrat ist dies jedoch akzeptabel, weil die Pauschalbesteuerung die Schweiz für reiche Ausländerinnen und Ausländer attraktiv macht und einige Kantone dadurch beträchtliche Steuereinnahmen generieren. Für die Linke, die die Initiative unterstützt, handelt es sich dabei jedoch um Privilegien für den Geldadel, die abgeschafft gehören. *(Quelle: www.parlament.ch)*

"Lex Koller" soll nicht aufgehoben werden

Für Personen im Ausland soll der Grundstückskauf in der Schweiz eingeschränkt bleiben. Der Nationalrat hat beschlossen, die "Lex Koller" nicht aufzuheben.

2007 hatte der Bundesrat die "Lex Koller" aufheben wollen. 2012 drehte der Wind: National- und Ständerat forderten den Bundesrat auf, die "Lex Koller" beizubehalten. Begründet wurde die Kehrtwende mit der Zweitwohnungsprob-

lematik sowie dem seit der Finanzkrise 2008 erwachten Interesse aus dem Ausland an Grundstücken in der Schweiz. Würde die Beschränkung aufgehoben, dürfte viel ausländisches Kapital in Schweizer Immobilien fließen, schrieb der Bundesrat.

Im Nationalrat war man sich einig: Das Gesetz habe seine Berechtigung; der Erwerb von Schweizer Boden müsse Personen vorbehalten sein, die hier lebten, arbeiteten und Steuern zahlten. Würde die "Lex Koller" aufgehoben, stiege der Druck auf den Immobilienmarkt. *(Quelle: www.parlament.ch)*

Formularanzeige Vermieterkündigung ohne Unterschrift

Die Unterzeichnung einer Vermieterkündigung muss nicht zwingend auf dem Kündigungsformular erfolgen. Es genügt, wenn der Begleitbrief die Originalunterschrift trägt, Art. 266I und Art. 14 OR. *(Quelle: BGE 4A_285/2013 vom 7.11.2013)*

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.